

Handelsnachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **46 (1939)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

23. Zürichsee-Seilschwebbahn:				
Turmkonstruktion	340 Tonnen			
Gegengewichte	75 „			
Rollenkasten und Lift-				
führungsschienen	30 „	Tonnen	445	
24. Schifflibach:				
Länge		ml	1 800	
Zahl der Schifflib			80	

Geschwindigkeit pro Stunde	km	7
25. Baukosten:		
Hoch- und Tiefbau	rund Fr.	13 000 000

NB.: Aufwendungen der Aussteller für Innenausbau und Einrichtungen aller Art: Schätzung nicht gut möglich; es wird sich um eine Summe von über 7 Millionen Franken handeln. Hierbei ist der Wert der eigentlichen Ausstellungsgüter nicht gerechnet.

Wo hört der Dienst am Kunden auf?

Jeder Fabrikant wird zugeben müssen, daß die Ansprüche der Detailkundschaft in letzter Zeit alarmierende Ausmaße angenommen haben. Ist die Schweizer Kundschaft schon verschrien bezüglich ihrer rigorosen Abnahmekontrolle, die jedem Verständnis für handwerkliche Fertigkeit spottet, so geben sich viele Geschäfte und vorab die Warenhäuser, die größte Mühe, ihren Kunden im Verlangen einer Vergütung, die in keinem Verhältnis zu einem etwaigen Warenfehler steht, noch zu bestärken.

Gibt es doch Geschäfte, die jede abgeschnittene Länge anstandslos zurücknehmen, wenn der Kunde dies verlangt. Wo führt aber ein solcher „Kundendienst“ hin? Oft wird ein gekaufter Stoff oder ein fertiges Kleid für die ungeeignetsten Zwecke verwendet und tritt dann ein Schaden auf, kommt die empörte Kundin zum Lieferanten, macht ihm die unmöglichsten Vorwürfe, denn das Kleid ist selbstverständlich „nur einmal getragen“ worden — und will Stoffpreis samt einem Phantasiemacherlohn zurückvergütet haben. Um diesem Verlangen den nötigen Nachdruck zu verleihen, gibt die Kundin zu verstehen, daß sie bei Nichtgewährung ihrer Ansprüche, das Geschäft nicht mehr betreten werde.

Schreiber dieser Zeilen hatte schon unzählige solcher Reklamationen zu begutachten. Es sind seltene Ausnahmen, wo wirklich die Qualität des Stoffes für die eingetretenen Schäden verantwortlich gemacht werden konnte. Gewöhnlich trägt die Eigentümerin die Schuld, indem der Stoff durch unzweckmäßiges Waschen oder Bügeln oder durch eine zu große Beanspruchung in der Strapazität gelitten hat.

Anstatt energisch Front zu machen gegen solche Aus-

wüchse, glauben viele Geschäftsinhaber, dem Kunden entgegenkommen zu müssen. Diese Art von Kundschaft läßt man aber besser laufen, denn erstens erweist man der Gesamtheit der Geschäftsinhaber einen Dienst, indem man solchen Leuten einmal die Wahrheit sagt und ihre Ansprüche auf ein normales Maß zurückschraubt und zweitens gehen dadurch keine Kunden verloren. Wenn solche Reklamationen allgemein abgewiesen werden, so verschieben sich diese unangenehmen Kunden innerhalb der gleichen Branche im gleichen Verhältnis, denn kaufen müssen sie ja doch.

Reichlich genährt wird die Reklamationslust noch durch die heute überholte Einstellung gewisser Geschäfte, welche der Devise huldigen „Der Kunde hat immer Recht“. Es gibt aber eine Grenze des Entgegenkommens und diese muß vom Verkäufer korrekt, aber unnachgiebig eingehalten werden.

Wenn ein Geschäft sich in der Reklame rühmt, auch geschnittene Längen und konfektionierte Ware anstandslos zum Umtausch zurückzunehmen, so ist die Grenze in Sachen kaufmännischen Ueberlegens bestimmt überschritten und wir gleiten auf das Gebiet des unfairen Konkurrenzkampfes.

Eine Gesundung der Verhältnisse ist nur zu erwarten, wenn die Geschäftsleute selbst zur Einsicht gelangen, daß unberechtigte Ansprüche unter allen Umständen abgewiesen werden müssen.

Der Verband der Textil-Detailgeschäfte würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn unter seiner Leitung für die Erledigung von Reklamationen bindende, generelle Richtlinien festgesetzt würden. Ibis.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben im I. Halbjahr 1939:

1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:				
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
AUSFUHR:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
I. Halbjahr 1939	7,872	17,821	1,226	3,325
I. Halbjahr 1938	6,414	16,202	1,001	2,949
EINFUHR:				
I. Halbjahr 1939	6,082	11,433	271	731
I. Halbjahr 1938	5,415	10,019	262	734
2. Spezialhandel allein:				
AUSFUHR:				
I. Vierteljahr 1939	1,857	4,790	463	1,401
April	590	1,528	174	519
Mai	657	1,647	174	472
Juni	684	1,486	190	540
I. Halbjahr 1939	3,788	9,451	1,001	2,932
I. Halbjahr 1938	3,005	8,269	770	2,487
EINFUHR:				
I. Vierteljahr 1939	676	2,314	30	159
April	175	631	7	39
Mai	164	574	9	55
Juni	150	471	7	42
I. Halbjahr 1939	1,165	3,990	53	295
I. Halbjahr 1938	999	3,158	42	233

Einfuhr von Seiden-, Rayon- und Mischgeweben nach Großbritannien in den Monaten Januar—Mai 1939:

	1939		1938	
Seidene Gewebe:	sq. yards		sq. yards	
aus Japan	2 750 591		3 792 947	
„ Frankreich	2 539 436		2 574 150	
„ der Schweiz	461 604		523 730	
„ anderen Ländern	534 465		405 847	
Zusammen	6 286 096		7 296 674	

	1939		1938	
Seidene Mischgewebe:	sq. yards		sq. yards	
aus Frankreich	217 965		199 840	
„ Italien	150 715		178 529	
„ Deutschland	100 219		107 830	
„ der Schweiz	97 564		71 054	
„ anderen Ländern	332 355		323 772	
Zusammen	898 818		881 025	
Rayon-Gewebe:				
aus Deutschland	1 230 278		2 156 267	
„ Frankreich	1 307 246		670 838	
„ der Schweiz	1 001 007		688 592	
„ Italien	497 509		383 237	
„ anderen Ländern	2 399 390		2 989 833	
Zusammen	6 435 430		6 888 767	
Rayon-Mischgewebe:				
aus Deutschland	291 048		659 034	
„ Frankreich	580 848		494 621	
„ Italien	573 014		366 224	
„ anderen Ländern	840 558		525 908	
Zusammen	2 285 468		2 045 787	

Zahlungsbedingungen des Schweizerischen Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie. — Die schweizerischen Fabrikanten von Kleidern und Mänteln hatten auf den 1. Juli 1938 Zahlungs- und Lieferungsbedingungen eingeführt, sich jedoch bereit erklärt, über die endgültige Gestaltung dieser Vorschriften sich mit den Abnehmerverbänden auszusprechen. Die Unterhandlungen haben zu einer Verständigung geführt, sodaß die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen des Schweizerischen Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie, Gruppe: Mäntel — Kostüme — Kleider — Blusen, am 1. Juli 1939 in Kraft getreten sind. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

Alle Rechnungen sind 30 Tage nach Schluß des Lieferungsmonates mit 2%, 60 Tage nach Schluß des Lieferungsmonates mit 1% und 90 Tage nach Schluß des Lieferungsmonates rein netto zahlbar. Es werden 10 Respekttage bewilligt. Bei Zahlung der Rechnungen vom 1. bis 24. innerhalb des gleichen Monates (ohne Respekttage) wird ein zusätzliches Skonto von 1% gewährt. Die Rechnungen werden vom Tage des Versandes der Ware ausgestellt und es sind keine Valutierungen mehr gestattet. Der Vor- und Nachzinsensatz beläuft sich auf 6%. Umsatzvergütungen und Abzüge irgend welcher Art sind unzulässig. Porti und Frachten sind dem Käufer zur Hälfte zu belasten. Konsignationslager sind untersagt. Für Einzelbestellungen mit Extramaßen muß ein entsprechender Zuschlag von mindestens 10% berechnet werden. Es sind angemessene Lieferfristen zu vereinbaren, wobei eine Nachlieferfrist von zwei Wochen zu bewilligen ist. Reklamationen werden nur innerhalb 14 Tagen nach Absendung der Ware berücksichtigt, sofern es sich nicht um verborgene Fehler handelt. Alle Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Abnehmerfirmen, die nicht unter den Beteiligten unmittelbar erledigt werden können, sind von einer Fachkommission zu schlichten. Als Kontrollstelle ist die Treuhandgesellschaft INDEP in Zürich bezeichnet worden. Die Vereinbarung ist vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen worden und die beiden beteiligten Organisationen, d. h. die Vereinigung der Schweizer Modehäuser und der Gruppe Kleider und Mäntel des Schweizer Verbandes der Konfektions- und Wäscheindustrie einerseits und des Schweizer Textil-Detailisten-Verbandes andererseits verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern dafür einzutreten, daß die Bedingungen allgemein und genau eingehalten werden und zwar von Seiten der Lieferanten, von ihren sämtlichen Abnehmern, unabhängig davon, ob diese Firmen unter das Abkommen fallen oder nicht.

Diese Vereinbarung kann als eine wertvolle Ergänzung und in gewissem Sinne auch als Fortsetzung der vom Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten am 1. Januar 1938 in Kraft gesetzten und vorläufig bis Ende 1941 in Geltung bleibenden Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für den Verkauf von seidenen, Rayon- und Mischgeweben in der Schweiz betrachtet werden.

Neues schweizerisch-deutsches Verrechnungsabkommen. — Am 5. Juli 1939 ist nach schwierigen Unterhandlungen, in Bern ein neues schweizerisch-deutsches Verrechnungsabkommen abgeschlossen worden, mit Geltung bis zum 30. Juni 1940. Am bisherigen System des Abkommens wird nichts geändert, wohl erfahren aber, mit Rücksicht auf die sinkende Einfuhr deutscher Ware in die Schweiz, sämtliche schweizerischen Ausfuhrkontingente nach Deutschland, wie auch die für den Zinsen- und Reiseverkehr zur Verfügung gestellten Anteile eine beträchtliche Kürzung. Da jedoch das neue Abkommen das gesamte Reich (also auch das ehemalige Oesterreich, die Sudetenländer und Memel) umfaßt, so erfährt dadurch der Anteil der schweizerischen Ausfuhr am Gesamt-Verrechnungsgegenwert eine gewisse Erhöhung; diese Besserstellung wird jedoch durch die schon erwähnte Kürzung der Kontingente aufgehoben, sodaß die Ausfuhrmöglichkeiten nach Deutschland gegen früher um mehr als ein Fünftel zurückgehen. Ueber die Einzelheiten werden die Ausfuhrfirmen durch die in Frage kommenden Kontingentsverwaltungsstellen unterrichtet.

Schweizerisch-ungarisches Verrechnungsabkommen. — Am 5. Juli 1939 ist zwischen der Schweiz und Ungarn ein neues Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs unterzeichnet worden. Wie bisher sind beiderseits Warenkontingente vorgesehen, wobei auch die Einbeziehung des mit Ungarn wiedervereinigten Karpathenlandes

berücksichtigt wurde. Das Abkommen ist für ein Jahr abgeschlossen und, rückwirkend, am 1. Juli 1939 in Kraft gesetzt worden.

Abkommen zwischen der Schweiz und der Slowakei über den Waren- und Zahlungsverkehr. — Am 15. Juli 1939 wurde zwischen den schweizerischen und slowakischen Unterhändlern eine Uebereinkunft unterzeichnet, die den Zahlungsverkehr sowohl, wie auch den gegenseitigen Warenaustausch regelt; das Abkommen sieht ferner eine Quote für die Transferierung von Kapitalerträgen in die Schweiz vor. Beide Länder gewähren sich die Meistbegünstigung. Die Einfuhr schweizerischer Ware in die Slowakei ist nur auf Grund einer Devisen- oder einer Kompensationszusage der slowakischen Nationalbank zulässig.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus Italien nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Das nordamerikanische Schatzamt hat am 5. Juli 1939 eine Verfügung erlassen, laut welcher alle aus Italien kommenden Seiden und Erzeugnisse aus Seide mit Wirkung vom 12. August 1939 an einem Wertzuschlagssatz von 20% unterliegen werden. Die Einfuhr italienischer Ware werden bei der Zollverwaltung eine entsprechende Hinterlage leisten müssen bis zum Zeitpunkt, an welchem die Höhe der von Italien gewährten Ausfuhrunterstützungen festgestellt sein wird. Je nach der Ware kann sich diese Hinterlage auf 8,2 Lire bis 89,5 Lire je kg belaufen. Italienische Rohseide ist von dieser Maßnahme ausgenommen; sie soll also nur auf die Seiden- und Rayongewebe Anwendung finden. Da ein großer Teil der Ausfuhr italienischer Rayongewebe von den Vereinigten Staaten von Nordamerika aufgenommen wird, so kann diese Verordnung, die als Maßnahme gegen die italienischen Ausfuhrprämien hingestellt wird, für diese Industrie weittragende Folgen haben.

Protectorat Böhmen und Mähren. Außenhandelsvorschriften. — Durch eine am 10. Juli 1939 in Kraft getretene Verordnung wird die Einfuhr von Waren in das Protectorat Böhmen und Mähren von der Erteilung einer Devisenbescheinigung durch die Ueberwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe abhängig gemacht. Auf Grund dieser Bescheinigung teilt die Nationalbank bei Fälligkeit des geschuldeten Betrages die betreffenden Devisen zu. Die Ueberwachungsstelle kann bei den Interessenten Auskünfte und Belege einholen und Kontrollen ausüben und es wird für die Erteilung einer Devisenbescheinigung eine Gebühr erhoben, die $\frac{1}{2}$ % des Warenwertes beträgt.

Bolivien. Zolländerungen. — Das Schweizerische Generalkonsulat in La Paz meldet, daß durch ein Dekret vom 30. Juni 1939, am gleichen Tage eine Aenderung der prozentualen Zollzuschläge verfügt worden sei. Von dieser Maßnahme werden auch die Textilwaren betroffen, wobei es sich, je nach Warengattung, um Zuschläge von 160 bis 600% handelt. Für die einzelnen Artikel wird auf das Schweizer Handelsamtsblatt vom 24. Juli 1939 verwiesen.

Goldküste und Nigeria. Einfuhrkontingent für Rayongewebe. — Die Regierungen der Goldküste und von Nigeria haben verfügt, daß das der ehemaligen Tschechoslowakei zugesprochene Kontingent für die Einfuhr von Rayongeweben nunmehr dem Kontingent des deutschen Reiches zugewiesen werde. Es handelt sich dabei für die Goldküste um eine Menge von nicht weniger als 652 000 Quadratyards. Für Nigeria ist der Posten erheblich kleiner. Die Einfuhrkontingente selbst werden auf der Höhe des Vorjahres belassen und haben die Hälfte der Einfuhr 1937 zur Grundlage.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. Die diesjährige, von 25 Mitgliedern besuchte ordentliche Generalversammlung hat am 10. Juni, unter dem Vorsitz des Herrn M. J. Frölicher im Zunfthaus „zur Waag“ stattgefunden. Jahresbericht und Jahresrechnungen gaben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß und wurden gutge-

heißen. Herr Dir. A. Wydler wurde für eine neue Amtsdauer zum Mitglied des Vorstandes ernannt und es wurden ferner Bestätigungswahlen in die Schiedsgerichte, wie auch in die Aufsichts-Kommission der Seidenwebschule vorgenommen.

Die Versammlung nahm alsdann einen ausführlichen Bericht des Herrn Dir. E. Gucker über die Unterhandlungen entgegen, die zum Zwecke der Gründung eines E i d g e n. T e x -